

Satzung für die Bolivienkommission

I. Aufgaben

Die Bolivienkommission berät und unterstützt den Bischof von Hildesheim bei der Ausgestaltung der Partnerschaft des Bistums mit der katholischen Kirche in Bolivien. Dabei orientiert sie sich an den jeweils gültigen Partnerschaftsvereinbarungen zwischen der bolivianischen Kirche und den deutschen Bistümern Hildesheim und Trier sowie den Arbeitsaufträgen des Bischofs. Zu den Aufgaben der Kommission gehört auch die Entscheidung über die Vergabe der vom Bistum für die Bolivienpartnerschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

II. Zusammensetzung

(1) Mitglieder

Die Bolivienkommission besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern, die vom Bischof jeweils für eine Zeitdauer von vier Jahren berufen werden. Eine erneute Berufung sollte nur einmal erfolgen. Ausnahmen für eine dritte Berufung bedürfen der Begründung.

(2) Beratung

Zur Unterstützung ihrer Arbeit kann die Kommission Berater/innen ohne Stimmrecht berufen, deren Anzahl nicht größer als die Hälfte der Anzahl der ordentlichen Mitglieder sein darf.

(3) Vorstand

Die Bolivienkommission wählt eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Die Wahl wird vom Bischof bestätigt.

(4) Geschäftsführung

Die Fachstelle Weltkirche im Bischöflichen Generalvikariat stellt eine/n Geschäftsführer/in für die Bolivienkommission, der/die als nicht stimmberechtigtes Mitglied an deren Sitzungen teilnimmt. Er/sie vertritt die Partnerschaft des Bistums nach außen und koordiniert insbesondere die Zusammenarbeit mit der Comisión de Hermandad der Bolivianischen Bischofskonferenz und der Diözesanstelle Weltkirche des Bistums Trier.

III. Arbeitsweise

(1) Die Bolivienkommission tagt mindestens zweimal jährlich. Der/die Vorsitzende lädt zwei Wochen vorher schriftlich mit einem Vorschlag zur Tagesordnung zur Sitzung ein.

(2) Beschlussfassung

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Virtuelle Sitzungen

Kann die Sitzung der Bolivienkommission nicht in persönlicher Anwesenheit ihrer Mitglieder durchgeführt werden, ist die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch in Form von virtuellen Sitzungsformaten (insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen) möglich. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die virtuell an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend.

(4) Protokoll

Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das dem Bischof, den Kommissionsmitgliedern, sowie der Comisión de Hermandad der Bolivianischen Bischofskonferenz zugestellt wird.

(5) Arbeitsgruppen

Mit der Konzeptionierung, Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Bolivienpartnerschaftsarbeit des Bistums kann die Bolivienkommission Arbeitsgruppen beauftragen. Diese richtet sie für einen begrenzten Zeitraum ein. Die Arbeitsgruppen werden in der Regel von einem Mitglied der Bolivienkommission geleitet. Die Mitarbeitenden einer Arbeitsgruppe müssen der Bolivienkommission nicht angehören. Im Rahmen des von der Bolivienkommission erteilten Auftrags sowie der jeweils gültigen Partnerschaftsvereinbarung sind die Arbeitsgruppen eigenverantwortlich tätig. Die Arbeitsgruppen informieren die Mitglieder der Bolivienkommission über ihre Arbeit.

VII. Mittelvergabe

(1) Finanzausschuss

Mit der Vergabe der Finanzmittel kann die Kommission eine eigene Arbeitsgruppe, den Finanzausschuss, beauftragen. Dieser wird von einem Mitglied der Bolivienkommission geleitet. Die Mehrheit der Mitglieder muss der Kommission angehören. Die Arbeitsweise des Finanzausschusses unterliegt den in II, 2 und 4 sowie III, 1-4 formulierten Kriterien.

(2) Entscheidung im Umlaufverfahren

Zwischen den Sitzungen kann in dringenden Fällen in einem schriftlichen Verfahren entschieden werden. Erhebt eines der Mitglieder des Finanzausschusses Einwände gegen dieses Verfahren, wird der Antrag erst bei der nächsten Sitzung des Gremiums beraten und entschieden.

(3) Fachstelle Weltkirche

Die Verwaltung und Überwachung der aus dem Bistumshaushalt für die Bolivienpartnerschaft zur Verfügung gestellten Fördermittel obliegen der Fachstelle Weltkirche im Bischöflichen Generalvikariat. Im Einzelfall kann deren Leitung über Maßnahmen bis zu einer Höchstsumme von EUR 5.000 allein entscheiden. Der Finanzausschuss bzw. die Kommission sind spätestens bei der nächsten Sitzung über diese Entscheidung zu informieren.

VII. Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger tritt diese Satzung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 26. 11.2020 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Hildesheim, den 1.1.2022

+ Heiner

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ

